



Verein für
biologisch-dynamische
Landwirtschaft

Statuten

Gültig ab 06.07.2020

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft" besteht ein Verein in Arlesheim BL, auf Grund der Art. 60 u. ff. ZGB.

2. Zweck

Art. 2 Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Diese ist begründet in der Anthroposophie, insbesondere in den Vorträgen, die Rudolf Steiner 1924 in Koberwitz gehalten hat. Die biologisch-dynamische Landwirtschaft ist eine weltweite Bewegung und offen für alle an Freiheit und Menschenwürde orientierten Menschen.

Art. 3 Die Verwirklichung des in Art. 2 erwähnten Zieles erstrebt der Verein durch Förderung und Koordination aller Initiativen seiner Mitglieder, die dem Vereinszweck dienen, wie:

- a) Ausbildungs- und Kurswesen
- b) als Träger der Fachausbildung für biologisch-dynamische Landwirtschaft umschreibt er die Aufgaben und Rahmenbedingungen der Fachausbildung in einem Leistungsauftrag, welcher von der Hauptversammlung genehmigt wird
- c) Erlassen der Anbau-Richtlinien
- d) Veröffentlichung über Forschungsprojekte, Fachausbildung, Kurse, praktische Erfahrungen der Landwirt*innen oder Bäuer*innen
- e) Forschung (praktische Erfahrungen, Versuchsanstellungen, Erkenntnisarbeit)
- f) Beratung für Landwirtschaft, Gärtnerei, Hausgärten, Obstbau, Forst- und Landschaftspflege, Ernährungs- und Zubereitungsfragen, Qualitätsbeurteilungen
- g) Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch bezüglich Herstellung der hofeigenen biologisch-dynamischen Präparate
- h) Fachgruppen für Saatgut, Kompostwirtschaft, Bodenbearbeitung, Viehzucht, Bienen- und Insektenzucht, Ernährung, Bekleidung, Erziehung, Baufragen, Geräte- und Maschinenteknik
- i) Eigentums-, Bodenrechts- und Finanzierungsfragen
- j) Bauernkultur, Jahresfeste, Weihnachtsspiele, Veranstaltungen
- k) Aufgaben in der Öffentlichkeit
- l) Beziehungen zu Pädagogik und therapeutischen Einrichtungen
- m) Der Verein arbeitet konstruktiv im Schweizerischen Demeter-Verband mit und pflegt gute Beziehungen zu den Partnerorganisationen Schweizerischer Konsumentenverband und Interessengemeinschaft Verarbeitung und Handel (IG V&H)
- n) Übernahme von Produktionsbetrieben und dazugehörigen Liegenschaften, soweit sie dem Vereinszweck, insbesondere Ausbildung, Forschung, Samenbau, Anbau, dienen.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche im Zweck und Ziel des Vereins etwas Berechtigtes sieht, sie anerkennt und den Verein unterstützt. Für Betriebsleiter*innen von zertifizierten Demeter-Betrieben ist die Mitgliedschaft obligatorisch. Betriebsleiter*innen gelten als Aktiv-Mitglieder, Nicht-Betriebsleiter*innen gelten als Passivmitglied. Die, der biologisch-dynamischen Bewegung zugrunde liegende Haltung, in Bezug auf die Kooperation mit oder Zugehörigkeit zu, rassistisch orientierten Organisationen, ist zu befolgen.

Art. 5 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Anmeldung als Demeter-Betrieb oder Passivmitglied.

- Art. 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch die Kündigung der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft.
- Art. 7 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Was wichtige Gründe sind, darüber entscheidet der Vorstand.
- Art. 8 Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen, die Auflösung des Vereins ist am Schluss geregelt.

4. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Rechnungsrevisor*innen

5. Die Hauptversammlung

- Art. 10 Der Vorstand lädt alljährlich die Mitglieder zu einer Hauptversammlung ein. Der Vorstand kann nach Bedarf zu ausserordentlichen Hauptversammlungen einladen.
- Art. 11 Der Ort der Hauptversammlung wird vom Vorstand bestimmt unter Berücksichtigung der Landesteile.
Die Mitglieder erhalten die Unterlagen zu den Hauptversammlungen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung.
- Art. 12 An der Hauptversammlung werden folgende Geschäfte erledigt:
1. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
 2. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisor*innenberichtes
 3. Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
 4. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisoren
 6. Revision der Statuten
 7. Anträge, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt
 8. Verabschiedung von Richtlinien und Richtlinienänderungen
 9. Anträge der Mitglieder zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 30 Tage vor der HV schriftlich an die Geschäftsstelle eingereicht werden.
 10. Berichterstattungen
 11. Nach Möglichkeiten Betriebsbesichtigungen oder Vorträge
- Art. 13 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden rechtskräftig durch das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.
Für Statutenänderungen ist ein Mehr von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

6. Der Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus genügend Mitgliedern um der Vorstandsarbeit gerecht zu werden. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre bis zur Wiederwahl.

- Art. 15 Das Präsidium wird durch die Hauptversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 16 Der Vorstand ist um eine enge Zusammenarbeit mit dem «Goetheanum, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, Dornach» bemüht.
- Art. 17 Den Vorstandsmitgliedern ist die Anthroposophie ein persönliches Anliegen. Sie wollen Repräsentant*innen der Anthroposophie innerhalb und ausserhalb der biodynamischen Landwirtschaft sein.
- Art. 18 Der Verein wird nach aussen verpflichtet durch die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- Art. 19 Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit Spezialaufgaben betrauen.

7. Die Arbeitsgruppen

- Art. 20 Es können sich regional, fachlich oder aufgabenmässig gegliederte Arbeitsgruppen bilden, insbesondere regionale bäuerliche Arbeitsgruppen, Forschung, Beratung, Redaktionskreis des Vereinsorgans, die sich eigene Reglemente geben können. Letztere dürfen jedoch nicht im Widerspruch stehen zu den Statuten und Reglementen des Vereins.

8. Die Rechnungsrevision

- Art. 21 Für die Prüfung der Vereinsrechnung wählt die Hauptversammlung eine professionelle Treuhandstelle. Weiter wählt die Hauptversammlung zwei Mitglieder zur Prüfung der Vereinsrechnung in Bezug auf die Verwendung der Gelder für die von den Mitgliedern in Auftrag gegebenen Geschäfte. Die Revisor*innen werden für ein Jahr gewählt. Die Hauptversammlung kann vom Vorstand eine andere Revisionsstelle verlangen, dies für die kommende, abzunehmende Rechnung.

9. Die Redaktion des Vereinsorgans „BEITRÄGE“

- Art. 22 Der*die Redaktor*in des Vereinsorgans BEITRÄGE wird vom Vorstand gewählt.

10. Finanzielle Mittel

- Art. 23 Jedes Mitglied entrichtet einen jährlichen Beitrag. Die Beiträge sind wie folgt gegliedert:
- Der*die Bewirtschafter*in bezahlt den für die aktiven Mitglieder festgelegten Mitgliederbeitrag.
 - Die übrigen Mitglieder bezahlen den Passiv-Mitgliederbeitrag.
- Die beiden Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 24 Der Verein appelliert auch an Gönner*innen, welche die Vereinsbestrebungen mit Spenden unterstützen.
- Art. 25 Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus wird ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

- Art. 26 Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen. Die Auflösung gilt als vollzogen, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch ihre Stimmabgabe beigestimmt haben.

Art. 27 Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution im anthroposophischen Bereich, welche im Zusammenhang mit der biologisch-dynamischen Landwirtschaft tätig ist.

12. Genehmigung

Art. 28 Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung beschlossen und abgeändert: am 6. Juli 1969, am 4. Januar 1990, 19. November 1996, 4. Juli 1999, 5. Dezember 2001, 4. Dezember 2002, 9. Juli 2006, 3. Dezember 2014, 7. Juli 2019, 5. Juli 2020